

Medienkonferenz «Nein zum missratenen Jagdgesetz»

17. August 2020, 10.15 Uhr, Medienzentrum Bundeshaus Bern

Daniel Jositsch, Ständerat SP, ZH

Gegen die willkürliche Aushebelung des Schutzgedankens im Jagdrecht

BV 78 IV überträgt die Verantwortung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt explizit dem Bund. «Er schützt bedrohte Arten vor der Ausrottung.»

BV 79: Kompetenz betreffend Jagd liegt beim Bund, wobei er «insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wildlebenden Säugetiere und der Vögel» zu achten hat.

Mit der vorliegenden Revision erfolgt eine **Kompetenzverschiebung** vom Bund, wie bisher, zu den Kantonen. Der Bund hat nur noch ein **Recht auf Anhörung**.

Das bedeutet, dass die Kantone die **Kompetenz erhalten, den Abschuss** von geschützten Säugern und Vögeln in eigener Kompetenz anzuordnen.

Der neue Art. 7a sieht zwar **Einschränkungen** vor. Diese sind aber derart **offengehalten**, dass sie faktisch grenzenlose Abschussmöglichkeiten ermöglichen (sage ich als Jurist):

Sogenannte Bestandsregulierungen sind z. B. möglich zur **blossen Verhütung von Schäden**. Es genügt also eine bloss mutmassliche Schädigung, ohne dass diese besonders gross sein müsste.

Daraus ergibt sich, dass geschützte Arten **je nach Gusto der Kantonsregierung** abgeschossen werden können, ohne dass der Bund eingreifen könnte.

Das ist tatsächlich auch **so gewollt**. Unumwunden schreibt der Bundesrat in der Botschaft: «Die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe ... gewähren Bund und Kantone Spielraum im Ausführungsrecht und bei Entscheidungen im Einzelfall.»

Es geht dabei nicht einfach darum, im Einzelfall den Handlungsspielraum zu erweitern, sondern klar auch darum, den Kantonen zu ermöglichen, je nach ihren Interessen den **Schutz geschützter Tierarten auszuhebeln**. So sagt der Bundesrat geradezu sich selbst entlarvend in der Botschaft:

«Zudem werden die Gründe, die eine Bestandsregulierung ermöglichen, im neuen Artikel 7a Absatz 2 mit «grossem Schaden» und «konkreter Gefährdung von Menschen» erweitert. Dadurch wird der Spielraum, den die Berner Konvention für Abschlüsse bei Beständen von streng geschützten Tierarten bietet, maximal ausgeschöpft.»

Das Parlament entschied dann noch, dass der Schaden nicht gross sein muss. Unweigerlich führt somit die Aufgabe der Bundeskompetenz und der bewusst eingeräumte Handlungsspielraum der Kantone zu einem **Wirrwarr** des Schutzniveaus bedrohter Tierarten.

Nachhaltiger Schutz seltener Arten über Kantons- und Landesgrenzen ist damit **unmöglich**.

Da sich **Wildtiere nicht an Kantonsgrenzen** halten, wird der Schutz bedrohter Arten damit grundsätzlich in Frage gestellt.

Ich glaube, dass mit dieser Abkehr von der bisherigen Praxis eine Regel eingeführt wird, die fatale Auswirkungen auf den Schutzaspekt haben wird. Der **Bundesrat selbst hat bei der Revision der Jagdgesetzverordnung im Jahr 2012 die Bundeskompetenz begründet:**

- 1) Zustimmung Bund macht Sinn aufgrund seiner Zuständigkeit für den Artenschutz.
- 2) Sie macht Sinn aus Gründen der Rechtssicherheit, die eine einheitliche Praxis in allen Kantonen gewährleistet.
- 3) Sie macht Sinn, weil sich Wildtiere nicht an Kantonsgrenzen halten, weshalb der Schutz nur durchgesetzt werden kann, wenn der Bund über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft diesen Schutz gewährleisten kann.
- 4) Sie macht Sinn, weil auf diese Weise wildtierbiologische Erkenntnisse durchgesetzt werden und nicht nur kantonale Regulierungsabsichten massgebend sind.

Deshalb glaube ich, ist es aus den Gründen, die der Bund damals angeführt hat, nach wie vor sinnvoll, hier eine eidgenössische Kompetenz beizubehalten, und das bedeutet eben nicht nur Mitsprache-, sondern Entscheidungskompetenz des Bundes.

Deshalb bin ich auch oder gerade als Jurist der festen Überzeugung, dass diese Revision des Jagdgesetzes abgelehnt werden muss.

Kontakt:

Daniel Jositsch, Ständerat SP, ZH
M 079 503 06 17 | daniel.jositsch@parl.ch